

Stellungnahme

zu dem Regierungsentwurf der Bundesregierung zur
Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststel-
lungsklage

Stand: 22. Mai 2018



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit 90 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 430 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 400.000 Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen.

Der Einzelhandel zeichnet sich durch eine große Vielfalt in Bezug auf die angebotenen Produktgruppen, Betriebsformen und Vertriebskanäle aus. Anders als zahlreiche andere Branchen hat der Einzelhandel täglich direkten Kontakt zum Verbraucher. Er ist das zentrale Bindeglied zwischen Herstellern und Kunden.

Wegen der unmittelbaren Beziehung zwischen Einzelhandel und Verbraucher hat sich der HDE von Beginn an intensiv an der politischen Diskussion über die Einführung neuer, der deutschen Rechtsordnung bisher nicht bekannter Instrumente des kollektiven Verbraucherschutzes konstruktiv beteiligt. Dabei hat der Einzelhandel festgestellt, dass Möglichkeiten zum kollektiven Rechtsschutz die Rechtsdurchsetzung der Verbraucher erleichtern und die Rechtsverfolgung effizienter gestalten können. Eine Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit und die schnellere Klärung offener Rechtsfragen liegen ausdrücklich auch im Interesse der Unternehmen des Einzelhandels. Darüber hinaus haben die vielen redlichen Marktteilnehmer auch ein Interesse an einer wirksamen und zügigen Rechtsdurchsetzung, weil nur so sichergestellt werden kann, dass nicht einzelne wenige Konkurrenten durch rechtswidriges Marktverhalten inakzeptable Wettbewerbsvorteile erlangen. Der HDE hat daher Verständnis für das politische Ziel, eine Musterfeststellungsklage zur besseren Durchsetzung von Rechten der Verbraucher einzuführen.

Gleichzeitig hat der HDE aber auch immer deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber bei der Einführung neuer Klagemöglichkeiten mögliche Missbrauchspotentiale im Auge behalten sollte und durch entsprechende Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen minimieren muss. Damit dieses legitime Ziel, vor Missbrauch geschützt zu werden, effektiv umgesetzt wird, hat der HDE eine enge Orientierung des Gesetzes an die Vorgaben des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vorgeschlagen und gleichzeitig eine Weiterentwicklung im Bereich der Klagebefugnis angeregt.



Die Bundesregierung hat am 9. Mai 2018 den Gesetzentwurf zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beschlossen. Das Gesetz soll nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag bereits bis zum 1. November 2018 in Kraft treten.

II. Grundsätzliches

Bei der Einführung des geplanten neuen Instruments zum kollektiven Rechtsschutz in Form einer Musterfeststellungsklage muss sichergestellt werden, dass damit nicht der Boden für eine umfassende Klageindustrie geschaffen und Erpressungspotentiale gegenüber Unternehmen aufgebaut werden. Wirksame Schranken gegen Missbrauch sind daher zwingend erforderlich. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass Klagen nur angestrengt werden können, wenn sie tatsächlich der Kompensation für geschädigte Verbraucher dienen und nicht dem Wunsch der Kläger entspringen, Gebühren zu generieren sowie Gewinne aus Streuschäden im eigenen Interesse abzuschöpfen.

Musterverfahren sollten daher nur unter der Bedingung zulässig sein, dass sie von einem öffentlich-rechtlichen Träger beim Vorliegen vergleichbarer tatsächlicher und rechtlicher Voraussetzungen eingeleitet werden.

Den vom HDE wiederholt vorgetragenen Bedenken und daraus resultierenden Gestaltungsvorschlägen trägt der vorliegende Gesetzentwurf nur in Grenzen Rechnung. Wir erkennen zwar das Bemühen des Gesetzgebers, Missbrauchspotentiale des neuen Klageinstruments einzuschränken. Gleichzeitig erkennen wir aber weiterhin das Risiko, dass auf der Grundlage der neuen rechtlichen Möglichkeiten auch in Deutschland eine Klageindustrie entstehen wird. Weder die Regelungen zur Klagebefugnis noch die weitgefassten Musterklagevoraussetzungen sind nach Auffassung des HDE geeignet, dieses Risiko wirksam auszuschließen.

III. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen

Zu den geplanten Regelungen zur Einführung einer zivilprozessrechtlichen Musterfeststellungsklage ist im Einzelnen das Folgende zu bemerken.

1. Spezialzuständigkeit (§ 71 GVG-E – Art. 1)

Bei den Landgerichten soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Spezialzuständigkeit für die Musterfeststellungsklagen zu begründen (§ 71 Abs. 4 GVG-E).



Die vorgesehene Spezialzuständigkeit bei einzelnen Landgerichten erscheint nicht sachgerecht, da die geplanten prozessrechtlichen Vorgaben nicht ungewöhnlich komplex sind, tatsächlich aber vielfältige materielle Rechtsfragen entschieden werden müssen. Es ist fraglich, ob die Spezialeinstellungen für diese sehr unterschiedlichen materiellen Fragestellungen immer über die gebotene Fachkompetenz verfügen werden. Der Vorteil einer Spezialzuständigkeit in Abhängigkeit von prozessrechtlichen Fragen erschließt sich daher nicht. Sie wird nach Einschätzung des HDE eher mit Nachteilen verbunden sein.

Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, ob die Möglichkeit, eine örtliche Spezialzuständigkeit zu begründen, gestrichen wird.

2. Klagebefugnis und Zulässigkeit (§ 606 ZPO-E – Art. 2)

a) Klagebefugnis (§ 606 Abs. 1 ZPO-E)

Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit einer Musterfeststellungsklage für qualifizierte Einrichtungen nach § 4 UKlaG (§ 607 ZPO-E), soweit diese auch die folgenden Voraussetzungen erfüllen (Abs. 1):

- Sie haben mindestens 10 Verbände oder 350 natürliche Personen als Mitglieder;
- sind mindestens vier Jahre in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG oder in dem entsprechenden Verzeichnis der EU-Kommission nach Art. 4 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen;
- haben nach ihrer Satzung aufklärende oder beratende Aufgaben zur Wahrnehmung der Verbraucherinteressen;
- erheben eine Musterfeststellungsklage nicht zur Gewinnerzielung;
- beziehen nicht mehr als fünf Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen.

Bereits das Abmahnungswesen nach dem Lauterkeitsrecht hat gezeigt, dass allein die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen keinesfalls ein ausreichendes Kriterium darstellt, um geeignete von ungeeigneten Organisationen zu unterscheiden. Nach einer vorgenommenen Eintragung wird die Tätigkeit dieser Organisationen nach unserer Erfahrung



nicht hinreichend streng und regelmäßig genug von den zuständigen staatlichen Stellen überprüft.

Unterlassungsklageberechtigten aus anderen EU-Mitgliedstaaten werden zudem ebenfalls die Klagebefugnis erhalten, wenn sie in das – erfahrungsgemäß noch weniger kontrollierte – Verzeichnis der EU-Kommission eingetragen sind. Auch muss nach den geplanten Voraussetzungen für die Klagebefugnis das von einem Verbraucherverband verfolgte Feststellungsziel nicht mit dem Satzungszweck des Verbands im Zusammenhang stehen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf Initiative von Rechtsanwaltskanzleien Verbände mit wirtschaftlicher Motivation gegründet werden, die tatsächlich im Interesse der hinter ihnen stehenden Kanzleien Musterfeststellungsklagen anstrengen, die Kanzleien anschließend mandatieren und dabei nur deren Gebührenerzielung, nicht aber die wirklichen Verbraucherinteressen im Blick haben.

Es bedarf daher der Aufnahme eines gesetzlichen Korrektivs, um Klageerhebungen aus überwiegend sachfremden, nicht schutzwürdigen Interessen zu verhindern. Die Eintragung in die Liste ist hierzu auch unter Berücksichtigung der weiteren Voraussetzungen gemäß § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO-E aus folgenden Gründen nur begrenzt geeignet:

In der Praxis wird es auch fragwürdigen Verbänden gelingen, die notwendige Mitgliederzahl (Nr. 1) zu erreichen und nach Zeitablauf von vier Jahren (Nr. 2) tätig zu werden. Ob in der Praxis tatsächlich aufklärende und beratende Tätigkeiten von dem Verband wahrgenommen werden (Nr. 3), wird nur schwer zu verifizieren sein. Häufig wird sich die Rechtsprechung auf die Darstellung des Verbands selbst und seine Geschäftsberichte verlassen müssen. Die Voraussetzung, dass die Klage nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erhoben werden darf (Nr. 4), ist in der Praxis weitgehend irrelevant, wenn die Gewinne nicht beim Verband, sondern bei der von ihm mandatierten und hinter ihm stehenden Rechtsanwaltskanzlei generiert werden. Einnahmen können zudem zur Finanzierung einer aufwendigen Verbandsorganisation mit hohen Personalkosten verwendet werden, ohne dass daraus eine „Gewinnerzielung“ abgeleitet werden könnte. Die grundsätzlich richtige und begrüßenswerte Voraussetzung, nach der nur eine eingeschränkte Unternehmensfinanzierung bis zu fünf Prozent des Budgets erfolgen darf (Nr. 5), schützt ebenfalls nicht vor mittelbaren Abhängigkeiten. Zum Beispiel können Unternehmen einen klagenden Verbände-Verband mittelbar über einen seiner Mitgliedsverbände finanzieren, an den die Unternehmen ihrerseits Beiträge entrichten.

Um einen Missbrauch der Klagebefugnis von vornherein wirksam zu vermeiden, sollte diese daher keinem Verband, sondern ausschließlich einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen werden. Für diese „Filter“-Funktion würde sich z. B. ein Ombudsmann auf nationaler



Ebene, angesiedelt bspw. bei dem Bundesamt der Justiz, anbieten. Dieser könnte zunächst im Vorfeld der Klage einen Versuch unternehmen, im Interesse der betroffenen Verbraucher mit dem Unternehmen eine gütliche Einigung herbeizuführen, um auf diese Weise ein aufwendiges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden. Er könnte außerdem als unabhängige Instanz sicherstellen, dass ausschließlich Klagen im Interesse einer größeren Verbrauchergruppe angestrengt werden. Ohne finanzielle Eigeninteressen gewährleistete er sachliche und neutrale Ermittlungen, auf deren Grundlage er über die Einleitung des Klageverfahrens entscheiden kann. Private Vereine mit ggf. dahinterstehenden Großkanzleien würden so von vornherein aus den Verfahren herausgehalten. Dies hätte außerdem den Vorteil, dass der durchgesetzte Zahlungsanspruch nicht durch Verfahrenskosten eigennütziger Organisationen zu Lasten der Geschädigten aufgezehrt werden würde.

Denkbar und zielführend wäre es auch, die Klagebefugnis wie oben vorgeschlagen auf eine staatliche Behörde zu übertragen, die aber ihrerseits die Befugnis erhielte, Dritte mit der Rechtsdurchsetzung zu beauftragen. Konkret könnten befristete vertragliche Vereinbarungen mit privatrechtlich organisierten Verbänden vereinbart werden, denen auf diese Weise die Klagebefugnis übertragen würde. Damit wäre die Klagebefugnis auch gleichzeitig auf diese Vertragspartner beschränkt, die dann exklusiv mit der Wahrnehmung der Klagebefugnis für Verbraucher betraut wären. Die staatliche Behörde könnte unter diesen Voraussetzungen effektiv und punktgenau beim Vertragsschluss mit den Verbänden sicherstellen, dass ihr Vertragspartner eine unabhängige Institution darstellt, die daher Klagen nicht im Eigeninteresse, sondern nur im Interesse einer größeren Verbrauchergruppe anstrengt. Sachliche und neutrale Ermittlungen und Entscheidungen über die Einleitung eines Musterklageverfahrens wären daher gewährleistet. Die Unabhängigkeit des Vertragspartners könnte und würde wegen der Befristung des Vertragsverhältnisses regelmäßig von der staatlichen Behörde überprüft werden. Gewährleistete der Vertragspartner die Unabhängigkeit nicht mehr, würde die staatliche Behörde nach Ablauf der Frist einen neuen Vertragspartner auswählen. Ebenso könnte die Behörde regelmäßig überprüfen, ob sich der Vertragspartner ggf. mittelbar von finanziellen Eigeninteressen leiten lässt und darauf ggf. entsprechend reagieren. Unseriöse Vereine mit dahinterstehenden Großkanzleien würden von vornherein aus den Verfahren herausgehalten, weil sie für die staatliche Behörde nicht als Vertragspartner in Betracht kämen.

b) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 606 Abs. 2 und 3 ZPO-E)

Nach der Regelung in Abs. 2 sollen qualifizierte Einrichtungen, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, nur die Möglichkeit erhalten, das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender bzw. anspruchsausschließender rechtlicher



oder tatsächlicher Voraussetzungen feststellen zu lassen, wenn die Mindestzahl von 10 konkreten Fällen betroffener Verbraucher glaubhaft gemacht wird (Abs. 3 Nr. 2). Intendiert wird auf diesem Weg die Klärung grundsätzlicher, in einer Vielzahl von Fällen wiederkehrender, tatsächlicher oder rechtlicher Fragen. Weiterhin müssen zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben (Abs. 3 Nr. 3).

Der Gesetzentwurf gibt damit Verbraucherverbänden die Möglichkeit, ein Musterverfahren auch dann einzuleiten, wenn kein Verbraucher die gerichtliche Durchsetzung seiner Ansprüche aktiv gewünscht hat. Da bewusst auf eine Eigeninitiative der Verbraucher verzichtet wird, kann auch nicht gewährleistet werden, dass der Kläger die Verfahren aus einem tatsächlich existenten Verbraucherinteresse anstrengt. Damit wird zielgerichtet die Verfolgung von Verbraucherrechtsverstößen gefördert, die zu Streuschäden bei den Verbrauchern geführt haben und von diesen lediglich als Bagatellen ohne wirtschaftliche Bedeutung wahrgenommen werden. Ein Interesse des einzelnen Verbrauchers an der Rechtsdurchsetzung ist in diesen Fällen nicht zu erkennen. Auch deshalb besteht die Gefahr, dass bei der Bearbeitung entsprechender Musterfeststellungsklagen Interessen der Rechtsanwälte an der Gebührenerzielung im Vordergrund stehen werden.

Die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen könnte dagegen sichergestellt werden, wenn ein Tätigwerden der Betroffenen aus eigener Initiative zur Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens gemacht würde. Dies würde gewährleistet, wenn für die Klageschrift und damit vor Einleitung des Verfahrens mindestens 50 Verbraucher aktiv schriftlich erklären müssten, dass sie mit der Einleitung der Musterfeststellungsklage und der Heranziehung ihres Lebenssachverhalts einverstanden sind. Nach § 606 ZPO-E ist aber noch nicht einmal geplant, dass der Betroffene explizit einwilligen muss, wenn der ihn betreffende Sachverhalt zur Begründung der Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Musterfeststellungsklage herangezogen wird. Die Voraussetzung, dass eine Mindestzahl von zehn Verbrauchern von einem Rechtsverstoß betroffen sein muss, belegt zudem noch keine breite Betroffenheit der Verbraucher. Da hier regelmäßig Massengeschäfte Gegenstand des Streits sind, kann dies nur mit einer deutlich höheren Zahl indiziert werden. Im Zweifel erscheint es daher sachgerecht, die Mindestzahl deutlich höher auf mindestens 50 Lebenssachverhalte anzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist immerhin positiv zu bewerten, dass eine Musterfeststellungsklage nach erfolgreicher Einleitung des Verfahrens nur dann zulässig sein soll, wenn zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.



Auf diese Weise wird nach Einleitung des Verfahrens immerhin im Nachgang eine gewisse Eigeninitiative der Verbraucher zur Voraussetzung einer zulässigen Klage gemacht. Da aber nach Einleitung des Verfahrens die Verbraucher durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Werbung leicht zur kostenlosen und damit für sie völlig risikoarmen Eintragung in das Klageregister veranlasst werden können, stellt diese Zulässigkeitsvoraussetzung im digitalen Zeitalter mit der Möglichkeit der Nutzung sozialer Medien keine ernstzunehmende Hürde für die Durchführung einer Musterfeststellungsklage dar. Zudem wird bei Massengeschäften die Schwelle von 50 Verbrauchern leicht zu erreichen sein. Soweit nicht bereits zur Einleitung des Verfahrens die oben vorgeschlagenen strengeren Anforderungen (Einwilligung der Verbraucher) gestellt werden, sollte daher mindestens die Schwelle für die Zulässigkeit der Klage nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO-E auf 100 Verbraucher angehoben werden.

3. Anmeldung von Ansprüchen (§ 608 ZPO-E)

Ausweislich der Gesetzesbegründung sind Anmelder von Ansprüchen nicht unmittelbar am Rechtsstreit beteiligt (Begründung zu § 608, S. 26). Sie sind damit nicht Partei des Verfahrens und können damit im Verfahren auch als Zeugen gehört werden. Dies ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen problematisch, weil sie durch die Bindungswirkung (§ 613 ZPO-E) gleichzeitig ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben.

Die Position der Anmelder im Verfahren sollte daher überprüft werden.

4. Möglichkeit zur Beendigung durch Vergleich (§ 611 ZPO-E)

Das Musterfeststellungsverfahren soll auch durch einen Vergleich zwischen den Parteien beendet werden können. In diesem Fall kann auch der Vergleich eine Bindungswirkung für die Anmelder entfalten (§ 611 Abs. 1 ZPO-E).

Aus Verbrauchersicht erscheint es problematisch, dass Vergleiche im Musterverfahren auch gegen den betroffenen Verbraucher als Anmelder geschlossen werden können und dieser dann lediglich die Möglichkeit erhält, aus dem Vergleich innerhalb einer Frist von einem Monat auszutreten (§ 611 Abs. 4 ZPO-E). Dadurch wird zu Lasten des Verbrauchers ein Handlungserfordernis geschaffen, auf das dieser voraussichtlich eher apathisch reagieren wird. Es erscheint fraglich, ob die dadurch möglicherweise im Hinblick auf die Rechtsposition des Verbrauchers ausgelösten Nachteile durch die nach Abs. 3 vorgesehene gerichtliche Genehmigung ausgeglichen werden können.



Die Möglichkeit, Vergleiche auch mit Bindungswirkung für die Anmelder abzuschließen, sollte daher überprüft werden.

5. Bindungswirkung für die Anmelder (§ 613 ZPO-E)

Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass das Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung auch für die Anmelder entfalten soll (§ 613 Abs. 1 S. 1 ZPO-E). Die Bindungswirkung soll nur entfallen, wenn der Verbraucher seine Anmeldung fristgerecht, d. h. bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins (§ 608 Abs. 3 ZPO-E) zurückgenommen hat (§ 613 Abs. 1 S. 2 ZPO-E).

Damit wird gewährleistet, dass das Instrument der Musterfeststellungsklage nicht einseitig die Ansprüche anmeldender Verbraucher im Verhältnis zum Unternehmer begünstigt und die Waffengleichheit der Parteien vor Gericht beeinträchtigt wird. Weil richtigerweise auf ein Wahlrecht zu Gunsten der Verbraucher verzichtet wird, werden Unternehmen nicht einseitig an die Entscheidung im Verfahren gebunden. Damit wird auch Rechtssicherheit für beide Parteien geschaffen. Die Rechte des anmeldenden Verbrauchers werden nicht verletzt, weil er autonom entscheiden kann, ob er seine Ansprüche beim Klageregister anmeldet oder diese individuell durchsetzt.

6. Kostenrechtliche Regelungen (§ 48 Abs. 1 GKG-E - Art. 4)

Der Streitwert einer Musterfeststellungsklage soll sich gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 GKG-E nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstands bestimmen und damit nach freiem Ermessen des Gerichts (§ 3 ZPO) festgesetzt werden können. Nach der Gesetzesbegründung soll das Gericht dabei vom „Interesse der Allgemeinheit“ an den mit der Musterfeststellungsklage verfolgten Feststellungszielen ausgehen. Die wirtschaftlichen Interessen der Anmelder sollen bei der Bemessung des Streitwerts dagegen keine Rolle spielen. Wie in Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Unterlassungsklagegesetzes soll aber immerhin eine Wertobergrenze von 250.000 Euro gelten (§ 48 Abs. 1 S. 2 GKG).

Die Festsetzung einer Wertobergrenze ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Durchführung von Musterfeststellungsklagen kann für Kanzleien mit dieser Kostenregelung trotzdem attraktiv werden, die von Verbänden mit der Durchführung der Musterfeststellungsklage beauftragt werden können. Da der Streitwert einer Musterfeststellungsklage nach freiem Er-



messen des Gerichts (§ 3 ZPO) festgesetzt werden kann und bei der Streitwertbemessung nicht die wirtschaftlichen Interessen der Anmelder, sondern das Interesse der Allgemeinheit eine Rolle spielen sollen und es sich häufig um Streuschäden aus Massengeschäften handeln wird, ist abzusehen, dass die wirtschaftlichen Interessen der „Allgemeinheit“ deutlich höher angesetzt werden werden als die der Anmelder. Auf dieser Grundlage wird in der Praxis häufig der maximale Streitwert von 250.000 Euro angesetzt werden, nach dem dann auch die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten zu bemessen sind. Ein Unternehmen trägt damit bei einer Musterfeststellungsklage nach den gesetzlichen Gebührenregelungen für die Gerichts- und eigenen sowie gegnerischen Anwaltskosten bereits ein Kostenrisiko von rund 20.000,00 Euro. Muss der Unternehmer mit dem von ihm mandatierten Rechtsanwalt wegen der Bedeutung der Sache eine Honorarvereinbarung abschließen, kann sich sein Kostenaufwand noch erheblich erhöhen, selbst wenn er schließlich im Verfahren obsiegt. Die damit bestehenden Kostenrisiken erhöhen daher insbesondere gegenüber Unternehmen aus dem KMU-Bereich – unabhängig von außerdem drohenden Imageverlusten – das Erpressungspotential klagebefugter Verbände.

7. Hemmung der Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 a BGB-E – Art. 6)

Die wirksame Anmeldung bewirkt eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen durch die Erhebung der Musterfeststellungsklage.

Um Missbrauch auszuschließen, darf nach Auffassung des HDE die Anmeldung von Ansprüchen jedoch nur dann verjährungshemmend wirken, wenn der Anspruch substantiiert vorgetragen und von einer öffentlichen Stelle vor Anmeldung darauf geprüft wurde, ob tatsächlich ein vergleichbarer Sachverhalt wie bei dem Musterverfahren vorliegt.

Nach dem Gesetzentwurf ist aber eine inhaltliche Prüfung der Angaben der Anmelder ausdrücklich zunächst nicht vorgesehen (§ 608 Abs. 2 S. 2 ZPO-E). Eine Prüfung soll nach der Gesetzesbegründung erst im Verlauf des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens erfolgen (Begründung zu § 608, S. 26). Zwar muss der Anmeldende die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben versichern (§ 608 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ZPO-E). Damit werden immerhin vorsätzliche Täuschungen und Missbrauch verhindert. Es wird aber nicht dem Umstand Rechnung getragen, dass die Sachverhalte sich in der Praxis häufig ähneln, ohne genau identisch zu sein, so dass eine unrichtige Anmeldung auch mit gutem Glauben erfolgen kann. In diesen Fällen wäre es aber grob unbillig, den Anmelder zumindest bis zur genauen Prüfung im Verfahren in den Genuss der Verjährungshemmung kommen zu lassen.



IV. Ergebnis

Der HDE erkennt an, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf ernsthafte Versuche unternimmt, um Missbrauch im Zusammenhang mit dem neuen Instrument der Musterfeststellungsklage auszuschließen. Positiv zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die folgenden Regelungen:

- Die Klage ist nur zulässig, wenn innerhalb von zwei Monaten eine Mindestzahl von Verbrauchern ihre Ansprüche im Klageregister anmeldet (§ 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO-E).
- Die gerichtliche Entscheidung entfaltet Bindungswirkung für das Unternehmen und den anmeldenden Verbraucher (§ 613 ZPO-E). Damit wird ein faires Verfahren gewährleistet und eine einseitige prozessuale Begünstigung der Verbraucheransprüche vermieden.
- Im Kostenrecht ist eine Streitwertobergrenze vorgesehen, welche auch die Anwaltsgebühren deckelt (§ 48 Abs. 1 S. 2 GKG-E).

Der Gesetzentwurf wird nach der Prognose des HDE gleichwohl neue Möglichkeiten für eine Klageindustrie schaffen. Das Risiko, dass einzelne Anwaltskanzleien im Auftrag bestimmter Verbände mit dem ausschließlichen Ziel, Gebühren zu generieren, tätig werden, ist durch die vorliegenden Regelungen keinesfalls gebannt. Die Voraussetzungen für eine Klage gemäß § 606 ZPO-E durch die Verbände sind trotz der einschränkenden Voraussetzungen nämlich immer noch zu weit gefasst. Nach § 606 Abs. 1 ZPO-E sollen alle qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG klagebefugt sein, wenn sie den weiteren, leicht erfüllbaren Voraussetzungen genügen. Damit findet in der Praxis keine Beschränkung auf einzelne, besonders vertrauenswürdige Einrichtungen, wie z. B. die Verbraucherzentralen, statt. Daher kann trotz des erkennbaren Willens des Gesetzgebers nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft auf Initiative von Rechtsanwaltskanzleien Verbände mit wirtschaftlicher Motivation gegründet werden, die tatsächlich im Interesse der hinter ihnen stehenden Kanzleien Musterfeststellungsklagen anstrengen, die Kanzleien anschließend mandatieren und dabei nur deren Gebührenerzielung, nicht aber die wirklichen Verbraucherinteressen im Blick haben. Dabei sind auch die möglichen „Anschlussgeschäfte“ der Kanzleien zu berücksichtigen, die aus der folgenden Durchsetzung individueller Zahlungsansprüche im Wege der Leistungsklage resultieren.

Um Missbrauch weitgehend sicher auszuschließen, sollte der Gesetzgeber die Klagebefugnis daher ausschließlich auf eine staatliche Stelle, wie z. B. das Bundesamt für Justiz, übertragen. Diese staatliche Stelle kann dann die Klagebefugnis ggf. exklusiv und zeitlich befristet auf einzelne, besonders vertrauenswürdige und dem Streitgegenstand nahestehende



Verbände übertragen. Musterfeststellungsklagen mit dem Ziel, Gebühren zu generieren, werden so von vornherein durch eine strenge und regelmäßige staatliche Kontrolle weitgehend ausgeschlossen.

Weiterhin schlägt der HDE für den Fall, dass der Gesetzgeber die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Verbandsklagebefugnis aufrechterhält, mindestens die folgenden Modifikationen des Gesetzentwurfs vor:

- Das Musterfeststellungsverfahren sollte nur eingeleitet werden können, wenn mindestens 50 Verbraucher bei Vorliegen eines vergleichbaren Sachverhalts aktiv schriftlich erklären, dass sie mit der Einleitung der Musterfeststellungsklage und der Heranziehung ihres Lebenssachverhalts einverstanden sind. Mindestens muss aber die Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO-E auf 100 Anmelder angehoben werden.
- Die kostenrechtliche Wertobergrenze nach § 48 Abs. 1 S. 2 GKG-E ist für Musterfeststellungsklagen deutlich abzusenken, um Fehlanreize und Missbrauch bei der Rechtsverfolgung auszuschließen und das Gebührenerzielungsinteresse der Anwaltschaft im Zusammenhang mit Musterfeststellungsklagen zu minimieren. In der Gesetzesbegründung ist klarzustellen, dass sich der Streitwert am wirtschaftlichen Interesse der Anmelde- und nicht der „Allgemeinheit“ orientieren sollte.
- Es ist sicherzustellen, dass die gemäß § 608 ZPO-E angemeldeten Ansprüche unmittelbar von einer staatlichen Stelle überprüft werden. Nur wenn sie substantiiert vorgetragen wurden und die Prüfung ergibt, dass ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt, kann eine Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 a BGB-E in Betracht kommen.